



**Handlungsweisend für alle Mitarbeiter\*innen<sup>1</sup> des  
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der  
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter**

**Lfd. Nr.: 5**

**Bearbeitung: FD 56.2 Frau Bahder**

**- Leitfaden -  
Erreichbarkeit  
§ 7b SGB II**

**Inhalt**

1.	Allgemeines .....	2
2.	Grundsatz Erreichbarkeit.....	2
3.	Aufenthalt außerhalb des näheren Bereiches.....	2
3.1.	Erlaubte Abwesenheit aus wichtigem Grund (§ 7b Abs. 2 Satz 2 SGB II).....	3
3.2.	Erlaubte Abwesenheit aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 7b Abs. 2 Satz 3 SGB II) .	4
3.3.	Erlaubte Abwesenheit ohne wichtigen Grund (§ 7b Abs. 3 SGB II) .....	4
3.4.	Rechtsfolgen eines (nicht) genehmigten Aufenthalts außerhalb des näheren Bereiches.....	5
4.	Erreichbarkeit von Personen, die Arbeitslosengeld und Bürgergeld beziehen (ALG I-Aufstocker) ....	5
5.	Rückmeldung .....	6

---

<sup>1</sup> Die im Leitfaden gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

## 1. Allgemeines

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II müssen für deren Gewährung grundsätzlich erreichbar sein und haben daher grundsätzlich keinen regulären Urlaubsanspruch. Hintergrund ist, dass die eLb generell für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen müssen, um die Hilfebedürftigkeit möglichst schnell und nachhaltig zu beenden.

Mit Einführung des Bürgergeldes wurden u.a. die Regelungen zur Erreichbarkeit Leistungsberechtigter neu gefasst und werden durch die Erreichbarkeitsverordnung (ErrV)<sup>2</sup> **perspektivisch** konkretisiert. Ziel dieser Regelung ist weiterhin eine möglichst schnelle und nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt bzw. Beseitigung der Hilfebedürftigkeit.

## 2. Grundsatz Erreichbarkeit

Die Erreichbarkeit ist Voraussetzung für die Leistungsgewährung an die eLb. Für Nicht-eLb gelten diese Regelungen nicht, da bei Ihnen das Ziel der Vorschrift (s.o.) nicht erreicht werden kann.

eLb sind erreichbar, sofern sie sich im näheren Bereich des Jobcenters aufhalten und es ihnen möglich ist, die Mitteilungen und Aufforderungen des Jobcenters werktäglich zur Kenntnis zu nehmen.

D.h. die eLb müssen innerhalb von max. 2,5 Stunden (einfache Wegstrecke) ohne unzumutbaren Aufwand den zuständigen Jobcenterstandort persönlich erreichen können (**§ 1 Abs. 2 ErrV**). Dies gilt auch für mögliche Arbeitsorte oder Durchführungsorte von Maßnahmen.

Die werktägliche Kenntnisnahme von Mitteilungen und Aufforderungen des Jobcenters wird durch die Kommunikation per verschlüsselter E-Mail sowie der Beauftragung Dritter mit der Sichtung der eigenen Briefpost erleichtert. Als Werktage im Sinne des § 7b Abs.1 Satz 2 SGB II gelten die Tage Montag bis Samstag.

**Bei eLb ohne festen Wohnsitz ist die werktägliche Kenntnisnahme anzunehmen, sofern sie einmal pro Monat das Jobcenter aufsuchen und mitteilen auf welchem Weg eine Kontaktaufnahme möglich ist (§ 2 Abs. 4 ErrV).**

Im Rahmen des Erstgesprächs ist diese Regelung grundsätzlich zu thematisieren und auf die Relevanz für die Leistungsgewährung hinzuweisen.

## 3. Aufenthalt außerhalb des näheren Bereiches

eLb müssen nicht durchgängig für das Jobcenter erreichbar sein. Aus diesem Grund enthält die Regelung des § 7b SGB II Fallgestaltungen, in denen Leistungen nach dem SGB II auch bei erlaubter Abwesenheit gewährt werden. Dies gilt für:

- Erlaubte Abwesenheit aus wichtigem Grund,
- Erlaubte Abwesenheit aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit und
- Erlaubte Abwesenheit ohne wichtigen Grund.

Grundsätzlich ist in diesen Fällen vorgesehen, dass das Jobcenter der Abwesenheit im Vorfeld zugestimmt hat. Die Zustimmung muss vor Beginn der Abwesenheit (in

kein  
Urlaubsanspruch

Ziel

Personenkreis

Voraussetzungen für  
Erreichbarkeit

Näherer Bereich

werktägliche Kenntnisnahme

Beratung/ Belehrung  
im Erstgespräch

Erlaubte Abwesenheit

Zustimmungserfordernis

<sup>2</sup> Erreichbarkeits-Verordnung in der Fassung vom 28. Juli 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 207).

der Regel 5 Werktage) bei der zuständigen Integrationsfachkraft (IFK) eingeholt werden. Die Zustimmung kann auch nach Verlassen des näheren Bereichs beantragt werden, sofern die Zustimmung im Vorfeld nicht oder nicht rechtzeitig möglich war. Der nachträgliche Antrag auf Zustimmung muss unverzüglich bei Wegfall der Hinderungsgründe gestellt werden.

Für Abwesenheiten die sich lediglich auf Samstage, Sonntage oder Feiertage beziehen, ist keine Zustimmung erforderlich, sofern sichergestellt ist, dass eingehende Mitteilungen und Aufforderungen vor dem nächsten Werktag zur Kenntnis genommen werden können.

Die eLb erhalten mit dem Grundantrag (SGB II) ein allgemeines Hinweisblatt, welches u.a. auf die Zustimmungspflicht erlaubter Abwesenheit hinweist. Darüber hinaus ist der eLb frühzeitig durch die IFK über die vorherige Einholung der Zustimmung zu informieren (Merkblatt Erreichbarkeit).

Für die ukrainischen Geflüchteten gelten diese Regelungen ebenfalls. Im Erstgespräch hat eine Belehrung zur Erreichbarkeit sowie deren leistungsrechtlichen Folgen bei Nichtbeachtung zu erfolgen. In schwierigen bzw. besonderen Fallkonstellationen sollte die Fachaufsicht eingebunden werden.

### 3.1. Erlaubte Abwesenheit aus wichtigem Grund (§ 7b Abs. 2 Satz 2 SGB II)

Sofern die Voraussetzungen für den wichtigen Grund vorliegen und der eLb mitgeteilt hat, auf welchem Weg während der Abwesenheit eine Kontaktaufnahme möglich ist, ist durch die IFK die Zustimmung zum Aufenthalt außerhalb des näheren Bereiches grundsätzlich zu erteilen. In der nachfolgenden Tabelle sind die wichtigen Gründe sowie deren Dauer aufgeführt. Die Spalte „Hinweise“ enthält zusätzliche Informationen, die im Rahmen der Zustimmung zu berücksichtigen sind.

Wichtiger Grund (§ 7b Abs. 2 Satz 2 SGB II und § 3 ErrV)	Dauer des wichtigen Grundes (§ 5 ErrV)	Hinweise
Teilnahme an einer ärztlich verordneten <b>Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation</b> (§ 7b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB II)	für die Dauer der Maßnahme (inkl. An- und Abreise)	
Teilnahme an einer <b>Veranstaltung</b> , die <b>kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken</b> dient oder im öffentlichen Interesse liegt (§ 7b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB II)	für max. 3 Wochen im Kalenderjahr	Der Zweck der Veranstaltung sowie die Teilnahme ist nachzuweisen.
<b>Aufenthalte</b> außerhalb des näheren Bereiches, die überwiegend der <b>Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit dienen</b> (§ 7b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB II)	für die erforderliche Dauer des Aufenthalts	
Ausübung einer <b>ehrenamtlichen Tätigkeit</b> , wenn die Eingliederung	für die Dauer der Tätigkeit	Prognose hinsichtlich der Feststellung, dass die Ein-

keine Zustimmung für Samstage, Sonntage oder Feiertage

Ukrainische Geflüchtete

Wichtige Gründe für erlaubte Abwesenheit

in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird <b>(§ 7b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB II)</b>		gliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt ist.
<b>Erforderlichkeit der Unterstützung von Angehörigen</b> im Zusammenhang mit der <b>Geburt eines Kindes, wegen Pflegebedürftigkeit oder im Todesfall</b> eines Angehörigen <b>(§ 3 ErrV)</b>	Für die Dauer des Unterstützungsbedarfes (max. 12 Wochen im Kalenderjahr).	Prognose hinsichtlich der Feststellung, dass die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt ist. <u>Hinweis:</u> Auf Aufforderung des Jobcenters haben die eLb die Erforderlichkeit der Unterstützungsleistung in tatsächlicher und zeitlicher Hinsicht nachzuweisen.

### 3.2. Erlaubte Abwesenheit aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 7b Abs. 2 Satz 3 SGB II, § 6 ErrV)

Für Abwesenheiten außerhalb des näheren Bereiches aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist keine Zustimmung erforderlich, sofern aus der Erwerbstätigkeit ein Einkommen oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze erzielt wird und dem Jobcenter die Abwesenheit in Vorfeld angezeigt wurde. Unerheblich ist, ob es sich um eine abhängige oder selbstständige Erwerbstätigkeit handelt. Die zu erwartende Einkommenshöhe ist nachvollziehbar zu belegen.

Erlaubte Abwesenheit wegen Ausübung einer Erwerbstätigkeit

### 3.3. Erlaubte Abwesenheit ohne wichtigen Grund (§ 7b Abs. 3 SGB II, § 7 ErrV)

Die Zustimmung zu einer Abwesenheit außerhalb des näheren Bereiches ist auch ohne Vorhandensein eines wichtigen Grundes zu erteilen, wenn die Eingliederung in Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird. **Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn ein konkretes Ausbildungs- oder Arbeitsangebot nach Ablauf der Abwesenheit nicht mehr angenommen werden kann.** Diesbezüglich ist eine Prognose zu treffen. Hierbei kann u.a. einbezogen werden, dass zu Beginn des Leistungsbezuges die Eingliederung in den Arbeitsmarkt wahrscheinlicher ist.

Erlaubte Abwesenheit ohne wichtigen Grund

Prognoseentscheidung

Die Zustimmung soll in diesen Fällen für maximal drei Wochen (= 21 Kalendertage, einschließlich der Sonn- und Feiertage) pro Kalenderjahr erteilt werden. Unter besonderen Umständen ist eine Verlängerung der 21-Tage-Regelung möglich. **Die individuellen Fallgestaltungen in denen sich besondere Umstände ergeben, sind der Fachaufsicht zu melden.** Die Dauer der Verlängerung ist gemeinsam mit der Fachaufsicht abzustimmen. Hintergrund dieser Regelung ist, dass der Gesetzgeber die bisherige Härtefallregelung von 3 Tagen nicht übernommen hat. Aus diesem Grund sollen in der Fachaufsicht die Fallkonstellationen, in denen ein Abweichen von der 21-Tage-Regelung notwendig ist, gesammelt werden, um sie künftig in den Leitfaden aufnehmen zu können.

max. 21 Tage im Kalenderjahr

Bei eLb, die nicht arbeitslos sind (z.B. Schüler, **eLb in Elternzeit oder Mutterschutz**), gilt die Zustimmung mit der Antragstellung als erteilt (§ 7b Abs. 3 Satz 2 SGB II). Hintergrund ist, dass für diesen Personenkreis die Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung nicht angestrebt ist. **Für diese Personengruppe gilt die 21-Tage-Regelung**

Anspruch auf Zustimmung

ebenfalls. Der Gesetzgeber ist dem Vorschlag, diese Personengruppe von der Verpflichtung zur Erreichbarkeit auszunehmen, nicht gefolgt.

Sofern elb Bürgergeld ergänzend zum Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit beziehen, kann die Zustimmung zum Verlassen des näheren Bereichs ohne wichtigen Grund für die Dauer des arbeitsvertraglichen Urlaubsanspruchs erteilt werden.

### 3.4. Rechtsfolgen eines (nicht) genehmigten Aufenthalts außerhalb des näheren Bereiches

Sofern sich eLb ohne die Zustimmung der IFK außerhalb des näheren Bereiches aufhalten, besteht für diesen Zeitraum kein Anspruch auf SGB II-Leistungen. Bereits bewilligte Leistungen sind dementsprechend zurückzufordern und/ oder für die Zukunft aufzuheben. Eine enge Rückkopplung mit der LSB ist daher zwingend erforderlich.

- **Nichterreichbarkeit ohne wichtigen Grund bis zu 21 Tage beantragt**  
= Leistungsanspruch (+)

#### Vorgehen<sup>3</sup>:

Ein comp.ASS-Lebenslaufeintrag „erlaubte Abwesenheit“ ist anzulegen. Die genommenen Tage und der zur Verfügung stehende Rest für das Kalenderjahr sind in diesem Lebenslaufeintrag im Feld „Beschreibung“ zu ergänzen, damit sie als Beschriftung des Balkens in der Registerkarte „Maßnahme“ zu sehen sind. Der Termin-Textbaustein „erlaubte Abwesenheit“ (=Genehmigung der Abwesenheit) ist zweimal auszudrucken. Ein Exemplar ist dem Kunden auszuhändigen. Das zweite, vom Kunden unterschriebene Exemplar, ist in der Fallakte abzuheften.

- **Nichterreichbarkeit ohne wichtigen Grund über 21 Tage:**  
bis 21 Tage Leistungsanspruch (+), darüber hinaus (-)

#### Vorgehen<sup>4</sup>:

Es ist ein comp.ASS Lebenslaufeintrag „fehl Verfügbarkeit + BA-Statistik „Abwesenheit über 21 Tage“ anzulegen. Das Feld „Beschreibung“ ist zu ergänzen. Hinsichtlich der Leistungseinstellung wird auf den Leitfaden SGB II zu § 7 SGB II verwiesen. Eine Rückmeldung an die LSB ist zwingend erforderlich.

## 4. Erreichbarkeit von Personen, die Arbeitslosengeld und Bürgergeld beziehen (ALG I-Aufstocker) (§ 8 ErrV)

Sofern die Agentur für Arbeit bei den ALG I-Aufstockern den Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs nach § 3 der Erreichbarkeits-Anordnung anerkannt hat, gilt diese Person auch für den Bezug von Bürgergeld als erreichbar. Stellt die Agentur für Arbeit hingegen fest, dass während eines auswärtigen Aufenthalts die Verfügbarkeit nicht besteht und entfällt deshalb der Anspruch auf Arbeitslosengeld, muss das zuständige Jobcenter über die Erreichbarkeit nach § 7b SGB II entscheiden.

Arbeitsvertraglicher  
Urlaubsanspruch

kein SGB II Leistungs-  
anspruch

ALG I-Aufstocker

<sup>3</sup> Bis zum Erstellen eines separaten Verfahrens hier beschrieben.

<sup>4</sup> Bis zum Erstellen eines separaten Verfahrens hier beschrieben.

Diesbezüglich bedarf es der Abstimmung zwischen den IFK des Jobcenters und den Beratungsfachkräften der Agentur für Arbeit.

### **5. Rückmeldung**

Nach der Rückkehr muss sich der eLb persönlich bei der zuständigen IFK zurückmelden. Dabei kann die IFK bei zuverlässigen eLb, die Modalitäten der Rückmeldung selbst festlegen. In diesen Fällen kann die Rückmeldung persönlich, telefonisch (Festnetz oder Handy) oder per E-Mail erfolgen. Bei der Entscheidung ist auch zu berücksichtigen, dass bei einer persönlichen Rückmeldung i.d.R. Fahrkosten gem. § 309 Abs.4 SGB III zu übernehmen sind.

Besteht dagegen eine missbräuchliche Neigung, hat sich der eLb grundsätzlich persönlich im Jobcenter bei der zuständigen IFK zurückzumelden. Die Rückmeldung des eLb gegenüber dem Leistungssachbearbeiter bzw. dem Eingangsservice genügt den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rückmeldung nicht. Hierauf ist durch die IFK bereits bei der Zustimmung zum Aufenthalt außerhalb des näheren Bereiches hinzuweisen.

Freigegeben am 05.09.2023 /durch: gez. Giebel

**Rückmeldung**